

B e k a n n t m a c h u n g Nr. 48/2025
des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde
Heiligenstedtenerkamp

I.

Satzung

**zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde
Heiligenstedtenerkamp
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 Abs. 1 bis 7, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 44 Abs. 1 Satz 6 Landeswassergesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.11.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 30.09.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 15
Grundsätze der Gebührenerhebung

- (2) Schmutzwassergebühren werden für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

2. § 16 entfällt:

§ 16
Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- entfällt -

3. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

4. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 17); vierteljährlich werden Vorausleistungen auf Schmutzwassergebühren für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 20).
- (2) Wechselt der Gebührentschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührentschuldner Gesamtschuldner.

5. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 23 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis 5 qn	7,50 Euro/Monat
bis 10 qn	10,00 Euro/Monat
bis 20 qn	15,00 Euro/Monat
bis 100 qn	20,00 Euro/Monat
über 100 qn	25,00 Euro/Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird,

die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

6. § 23a erhält folgende Fassung:

**§ 23a
Gebührensatz**

Die Zusatzgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 2,32 Euro je cbm Schmutzwasser.

7. § 26 erhält folgende Fassung:

**§ 26
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 23 Abs. 5 und 24 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Heiligenstedtenerkamp, den 13.11.2025

gez. Henning Klapdor
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Satzung liegt für jedermann zur Einsichtnahme beim Amt Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 308, 25524 Itzehoe, aus.

Itzehoe, den 02.12.2025

Amt Itzehoe-Land
gez. Mathias Siebenborn
Der Amtsdirektor